

## **Aktuelle Arbeitsplatz- und Infektionsschutzregelungen in der Zahnarztpraxis**

Stand: 04.04.2022

### **1. Zutrittsregelungen für Zahnarztpraxen**

- 1.1 Patientinnen und Patienten unterliegen keiner Testpflicht und sie müssen auch keinen Nachweis über eine Impfung oder Genesung als Voraussetzung für eine Behandlung erbringen.
- 1.2 Begleit- und Betreuungspersonen von Patientinnen oder Patienten (z. B. Erziehungsberechtigte, Betreuer, Betreuungsrichter, Personen der Heimaufsicht und andere Personen, die ähnliche Funktionen ausüben sowie Personal des Rettungsdienstes) benötigen weder einen tagesaktuellen Testnachweis noch einen Corona-Immunitätsnachweis (2G).
- 1.3 Sonstige Personen (z. B. Handwerker, Techniker) unterliegen bis zum 31.12.2022 einer Corona-Immunitätsnachweispflicht (2G).

### **2. Vorgaben am Arbeitsplatz**

Auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) hat die Praxis in einer Gefährdungsbeurteilung, unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß IfSG, dem Schutz der vulnerablen Personengruppen, dem regionalen Infektionsgeschehen sowie besonderen tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren, individuell festzulegen, ob und welche Schutzmaßnahmen (wie beispielsweise einmal pro Woche ein kostenfreies Testangebot für alle Praxisbeschäftigten) erforderlich sind. Die aktuell gültige Corona-Testverordnung ermöglicht nach wie vor die pauschale Sachkosten-Vergütung für 10 Schnelltests pro Praxisbeschäftigten pro Monat über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Zum Schutz der vulnerablen Gruppen kann, auf Grundlage der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum 15.03.2022 ihrer Immunitätsnachweispflicht nicht nachgekommen sind, eine arbeitstägliche Testung angeordnet werden.

### **3. Maskenpflicht in der Zahnarztpraxis**

- 3.1 Nach der Corona-Verordnung Baden-Württemberg müssen Patientinnen und Patienten, Begleit- und Betreuungspersonen von Patientinnen oder Patienten und sonstige Personen (z. B. Postbote, Handwerker, Techniker), die eine Zahnarztpraxis betreten, seit 3. April 2022 eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske tragen. Für Kinder unter dem 6. Lebensjahr besteht keine Maskenpflicht.
- 3.2 Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Berufsgenossenschaft (BGW) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praxis unter anderem weiterhin folgendes: „Können zum Beispiel Patientinnen und Patienten bei gesichtsnahen Tätigkeiten im Ausatembereich Mund und Nase nicht bedecken, müssen Beschäftigte mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen - ohne Ausatemventil.“

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle